

LG Oldenburg Urteil vom 01. März 1978 – 4 O 4/78

Zur Haftung bei Skiunfall in Österreich

Orientierungssätze

1. Für im Ausland begangene unerlaubte Handlungen deutscher Staatsangehöriger untereinander gilt deutsches Recht.
2. Die allgemein bestehende Verhaltenspflicht für einen Skifahrer, sich auf befahrenen Abfahrten so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt wird (Vergleiche BGH, VersR 1972, 370ff = NJW 1972, 627ff) konkretisiert sich in den "Verhaltensregeln für Skifahrer", die der Internationale Skiverband (FIS) aufgestellt hat.
3. Ein normal fahrender Skifahrer muß am Hang seine ungeteilte Aufmerksamkeit auf das Gelände und auf die Fahrer vor und unter sich lenken.
4. Um andere nicht zu gefährden, muß ein Skifahrer die zu befahrende Strecke und die Vorgänge vor sich ständig aufmerksam beobachten und seine Fahrweise und Geschwindigkeit auf ein rechtzeitiges Ausweichen oder Anhalten vor anderen Fahrern einrichten. Er muß dabei einen etwas weiteren Bereich neben und vor sich beobachten, um einen angemessenen Sicherheitsabstand zu anderen zu wahren und ihre Spur nicht zu kreuzen (Vergleiche OLG München, NJW 1966, 2404 (2406) = VersR 1967, 234 (L)).
5. Ein Vertrauensgrundsatz, daß auf Skipisten die bisherige Fahrtrichtung beibehalten wird, besteht bei der Ausübung des Skisports nicht.
6. Unter dem "Queren" eines Skigeländes iS der Regel 5 der SkiVerahltReg zählen nicht die im Zuge einer Abfahrt zwischen den Schwüngen liegenden Schrägfahrten, selbst wenn es sich um langgezogene Schwünge mit etwas längeren Schrägfahrten handelt.